

59. Unter welchen Voraussetzungen sind im Falle des Ausbruches der Kinderpest die Landratsämter in Preußen befugt Sperrmaßregeln anzuordnen?

Bundesgesetz v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. §§. 1, 2, 7 (R. V.G.W. S. 105).

Preuß. Gesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 25. Juni 1875 §. 1 Abs. 2 (G.S. S. 306).

St.G.W. §. 328.

Vgl. oben Nr. 46.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Mai 1880 g. H. Rep. 711/80.

I. Landgericht Frankfurt a./D.

Aus den Gründen:

„Die Begründung der Revisionschrift richtet sich nur gegen die Annahme des ersten Richters, daß die vom Landrate bezw. von dem Vertreter des Landrates durch die Bekanntmachungen vom 26. Dezember 1878 und 3. Januar 1879 angeordnete Wegesperre von der zuständigen Behörde erlassen sei.

Nach dem §. 1 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, sind, wenn die Kinderpest in einem Bundesstaate oder in einem Grenzlande ausgebrochen ist, die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken. Zu diesen Maßregeln gehört nach §. 2 des citierten Gesetzes auch die Absperrung einzelner Gehöfte und Ortschaften. Welche Behörden in den einzelnen Staaten zur Anordnung der fraglichen Sperrmaßregeln zuständig sein sollen, wird in dem genannten Gesetze nicht festgesetzt, die Bestimmung hierüber vielmehr den Einzelstaaten überlassen (vgl. §. 7 das.). Auch die revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873 beschränkt die Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht weiter, als daß die absolute Ortsperre durch die höheren Behörden verfügt werden muß.

Nach der einschlagenden Gesetzgebung Preußens (vgl. §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §. 2 Nr. 3 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §. 10 der Kabinettsordre vom

8. August 1835 und §§. 2—4. 6. 7 der Verordnung vom 27. März 1836) sind dort nur die Regierungen ermächtigt, Sperrmaßregeln gegen die Kinderpest anzuordnen.¹ Hieran ist auch durch die spätere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 25. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nichts geändert, da dasselbe nach §. 1 Abs. 2 auf das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Kinderpest keine Anwendung findet.

Von vorstehenden Grundsätzen, welche vom Reichsgericht bereits in einem Erkenntnis vom 14. November 1879 ausgesprochen sind, ist auch der erste Richter bei Beurteilung des vorliegenden Falles ausgegangen. Er folgert nun weiter, daß auch der Landrat des Lebuscher Kreises, bezw. dessen Stellvertreter, zu der in Rede stehenden Sperrmaßregel befugt war, und zwar kraft der ihm von der Regierung zu Frankfurt a./D. durch deren Verordnung vom 2. Dezember 1878 erteilten und ordnungsmäßig bekannt gemachten Ermächtigung, nach welcher jeder Landrat bezw. Landratsamtvertreter für seinen Kreis vorläufige Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen befugt und verpflichtet ist (vgl. §. 9 Abs. 3 der cit. Verordnung).

Dieser Ansicht mußte beigepflichtet werden.

Zunächst kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Kgl. Regierung befugt war den Landräten jene Ermächtigung zu erteilen. Hatte die Regierung die Aufgabe, die Kinderpest mit allen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu unterdrücken, so konnte und mußte sie dazu die Mitwirkung der ihr untergeordneten Organe in Anspruch nehmen. Sie konnte ihnen auch, ohne gegen ein Gesetz zu verstößen, die Ermächtigung erteilen, solche vorläufige Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, deren definitive Verfügung ihr allein zustand. Dies scheint auch der Beschwerdeführer nicht bestreiten zu wollen. Er behauptet aber, daß die vom Landratsamt erlassenen Bekanntmachungen, durch welche die absolute Ortssperre verfügt wurde, weder ihrem Inhalt, noch ihrer Form nach als eine vorläufige Sicherheitsmaßregel im Sinne des §. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1878 betrachtet werden können. Allein beides mit Unrecht. Da in der Verordnung

¹ In betreff sonstiger Viehseuchen auch die Ortspolizeibehörden (vgl. Entsch. Bd. 1 S. 1). Der Bd. 1 S. 1 der Rechtsprechung d. Reichsgerichts unter III in der Überschrift ausgesprochene Satz bedarf daher einer Einschränkung.

vom 2. Dezember 1878 dem Ermessen der Landräte hinsichtlich der Art der Sicherheitsmaßregeln keinerlei Schranke gesetzt war, so waren dieselben berechtigt, alle Sicherheitsmaßregeln, welche das Gesetz gestattete, nach ihrem Ermessen anzuordnen. Zu diesen Maßregeln gehört nach §. 23 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 auch die Verfügung der absoluten Orts Sperre. Von der kgl. Regierung in Frankfurt hing es ab, ob sie die getroffenen Maßregeln gut heißen wolle oder nicht. So lange eine Mißbilligung nicht erfolgte, bestanden die landrätlichen Anordnungen in Kraft. Die Gültigkeit der letzteren kann auch nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil sie sich nicht selbst als vorläufige ankündigen. Denn diesen Charakter hatten sie rechtlich, auch ohne daß derselbe in den Bekanntmachungen durch eine entsprechende Bezeichnung hervorgehoben wurde.“